

An  
Stadtplanungsamt der Stadt Köln  
Stadthaus  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kreisgruppe Köln

Holger Sticht  
Vorstandsmitglied

Fon: 0152 / 34 28 95 94  
holger.sticht@bund.net

[www.bund-koeln.de](http://www.bund-koeln.de)

Köln, 11.10.2018

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 74440/02 „Rather See“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rather See ist im Regionalplan Köln als Teil eines regionalen Grünzugs und als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Dieser Darstellung entspricht die Ausweisung des Landschaftsplans. Der jetzt vorgelegte Antrag mit einer derart intensiven Nachnutzung des Planraums u.a. mit baulichen Anlagen wie bspw. Wasserskianlagen steht diesen Zielen in erheblicher Weise entgegen und ist daher nicht genehmigungsfähig.

Sport- und Freizeitnutzungen im Bereich des GLB 8.11 lehnen wir ab, da sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und keinesfalls der Naherholung dienen, sondern, wie z. B. die Wasserskianlagen, einen reinen, auf überregionale Besucher\*innen angewiesenen Wirtschaftsbetrieb darstellen.

Bei Durchsicht der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass der Untersuchungsrahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht ausreichend ist: Aussagen zu Reptilien, Libellen und Heuschrecken sowie vertiefte Vegetationskartierungen fehlen.

Die durch den BUND noch im Jahre 2006 im östlichen Plangebiet festgestellte FFH-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde durch den Gutachter offenbar übersehen, ihre Nicht-Berücksichtigung ist fehlerhaft!

Untersuchungen zu Pflanzengesellschaften und zum Vorkommen geschützter Arten nach § 20a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BNatSchG oder von Rote Liste-Arten sind zwingend erforderlich und fehlen

teilweise! Hierzu zählt insbesondere eine Untersuchung der submersen Flora. Hier ist zu vermuten, dass es sich bei dem Gewässer um ein Mesotrophes Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und damit um ein FFH-Biotop (3140) handelt, das durch den Bau einer Wasserskianlage nachhaltig und erheblich geschädigt werden kann. Eine Nicht-Beachtung stellt einen schwerwiegenden Planungsfehler dar!

Die auf S. 11 dargestellte Pflanzung von Röhrichtanlagen ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen! Vielmehr ist der natürlichen Sukzession, die bei fehlender Störung absehbar zur selbstständigen Entwicklung von geschlossenen Röhrichtzonen führen könnte, Vorrang einzuräumen.

Es fehlen darüber hinaus Festsetzungen, die zum dauerhaften Erhalt von Röhrichten führen könnten. Hierzu zählt insbesondere ein effektives Erholungslenkungs-konzept mit Überwachungs- und Kontrollintervallen durch hierfür abgestelltes Personal. Zaunanlagen, Rückbau von Betreiberwegen und Bepflanzung sind keine geeigneten Festsetzungen, da sie bereits in der Vergangenheit und heute keine widerrechtliche Nutzung vermieden haben. So können eben nicht, wie auf S. 13 fälschlicherweise dargestellt, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden!

„Das Gewässer zählt zu den wichtigsten Rast- und Winterplätzen für Wasservögel in Köln“ (S. 39). Dies wurde im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrags festgestellt, obwohl dieser erhebliche Lücken aufweist. So wurden die, bis 2006 noch regelmäßig durch den BUND erfassten Arten Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*) nicht berücksichtigt, obwohl keine nachvollziehbaren Gründe bekannt sind, warum diese Arten nicht weiterhin als Rastvogelarten vorkommen sollten. Insofern ist davon auszugehen, dass der Artenschutzbeitrag unzureichend ist und die Bedeutung des Rather Sees als Rastgebiet noch höher als dargestellt einzustufen ist.

Auch außerhalb der Nutzungszeiten der Wasserskianlage bliebe der überwiegende Teil der Wasserfläche aufgrund des verbleibenden Raumwiderstands durch die Anlagen nicht nutz- oder besiedelbar. Aufgrund der so deutlich verkleinerten Verfügbarkeit von Wasserfläche ist zu erwarten, dass der Rather See seine Funktion und Bedeutung als Rastplatz vollständig einbüßt.

„Für die bilanzierte Abwertung der Wasserflächen kann im Planverfahren kein adäquater (räumlich-)funktionaler Ausgleich geschaffen werden“ (S 13). Dabei ist die dargestellte Abwertung noch unvollständig, da der Raumwiderstand dauerhafter Anlagen (Wasserskianlagen) nicht berücksichtigt worden ist. Vor diesen Hintergründen ist der vorliegende B-Planentwurf nicht genehmigungsfähig!

Aus den genannten Gründen lehnen wir den B-Planentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Sticht